

Satzung **über die außerschulische Benutzung von Schulräumen** **und Sportstätten in der Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund der §§ 4 und 28 (1) Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVBl. Schl.-H., S. 529) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.1988 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Schulräume und Sportstätten dienen in erster Linie den Zwecken der öffentlichen Schulen. Außerhalb dieser Zweckbestimmung werden sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Dritten zur Benutzung überlassen.

§ 2 **Außerschulische Veranstaltungen in Schulräumen und in den Sportstätten**

Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen der Elternbeiräte, der Schulvereine und der Volkshochschule gelten als schulische Veranstaltungen.

Die Schulräume und Sportstätten werden nicht für politische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 3 **Benutzer/Benutzerinnen**

Auf Antrag überläßt die Stadt Dritten die vorgenannten Räumlichkeiten zur Benutzung, wenn dadurch schulische oder sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die Sportstätten werden grundsätzlich nur sporttreibenden Vereinen und Organisationen überlassen.

Der Benutzerin/Dem Benutzer wird gegen Quittung ~~und Hinterlegung einer Gebühr von 5,00 DM je Stunde~~ ein Schlüssel für ihre/seine erwachsenen Übungsleiter/innen überlassen.

§ 4 **Benutzungsgenehmigung**

Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Es sind vor Genehmigungserteilung die betreffenden Schulleiter/innen anzuhören. Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder bestimmte Gruppen von der Benutzung auf Zeit oder endgültig ausgeschlossen werden.

§ 5 **Gebühren**

Für die Benutzung der vorgenannten Räumlichkeiten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6 **Benutzungszeiten**

Die Schulräume werden grundsätzlich montags bis freitags jeweils bis 22.00 Uhr überlassen. An Sonnabenden sowie an Sonntagen werden diese nur in Ausnahmefällen bereitgestellt. In diesen Fällen sollen die Räume an Sonnabenden grundsätzlich nicht über 18.00 Uhr und an Sonntagen nicht über 1200 Uhr hinaus benutzt werden.

Die Aula kann täglich bis 23.00 Uhr überlassen werden.

Während der Schulferien bleiben die Schulräume und die Aula von der Benutzung ausgeschlossen.

Die Sportstätten werden täglich bis 22.00 Uhr überlassen.

In die genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen der Räume eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

§ 7 **Umfang der Benutzung**

Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Wandtafeln in den Schulräumen und die Sportgeräte in den Sportstätten gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehrmitteln sowie Musikinstrumenten bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

Die Benutzerin/Der Benutzer hat durch ihre/seine Beauftragten jeweils vor der Benutzung der Räume deren Einrichtungs- und sonstigen mitüberlassenen Gegenstände auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie/Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister zu melden.

Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Hausmeisterin/des Hausmeisters vorgenommen werden und sind nach Schluß der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

§ 8 **Sonstige Verpflichtungen des Benutzers**

Die Benutzerin/Der Benutzer hat der Schule und der Stadtverwaltung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen erwachsenen Personen zu benennen. Eine dieser verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein.

Die Benutzerin/Der Benutzer hat auf ihre/seine Kosten zu sorgen

1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung,
2. für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Schulleiterin/der Schulleiter und ihre/seine Beauftragten sind berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 9 **Haftung**

Die Stadt Heiligenhafen überläßt der Benutzerin/dem Benutzer Schulräume und Sportstätten, Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich

befinden. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Hausmeisterin/beim Hausmeister angemeldet werden.

Die Benutzerin/Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer/seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen.

Die Benutzerin/Der Benutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Heiligenhafen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Heiligenhafen und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Hiervon bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen.

§ 10

Kenntnisnahme von der Benutzung

Vor Zulassung der Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen der Antragstellerin/des Antragstellers schriftlich zu erklären, von dieser Benutzungssatzung Kenntnis genommen zu haben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1998 in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung von Schulräumen der Schulen in der Stadt Heiligenhafen sowie der Aula der Stadt Heiligenhafen vom 15.12.1978 und die Satzung über die Benutzung stadt-eigener Turnhallen und Gymnastikräume vom 23.01.1968 treten außer Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 02.03.1998

gez. Anders

Bürgermeister